

RS OGH 1989/12/19 4Ob154/89 (4Ob155/89)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1989

Norm

GewO 1973 §324

GewO 1973 §325

Rechtssatz

Ob der Gesetzgeber im III.Hauptstück der Gewerbeordnung das Phänomen des Marktes im genannten Sinn abschließend regeln wollte, ist dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig zu entnehmen. § 324 Abs 1 GewO ist seinem Wortlaut nach bloß eine Definition. Das gestattet den Schluß, daß nur für eine unter diese Begriffsbestimmung fallende Veranstaltung die Bestimmungen des III.Hauptstückes der Gewerbeordnung, insbesondere jene über die Verleihung von Marktrechten zu gelten haben. Auch § 325 Satz 1 GewO definiert nur den Begriff des "Gelegenheitsmarktes", ohne andere marktähnliche Veranstaltungen zu untersagen. Der Gewerbeordnung ist somit kein Verbot jener "Märkte" - im Sinne einer Anhäufung von Verkaufsständen - zu entnehmen, die sie nicht ausdrücklich regelt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 154/89
Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 154/89
Veröff: RdW 1988,288 = ÖBl 1990,108 = ecolex 1990,235

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0061324

Dokumentnummer

JJR_19891219_OGH0002_0040OB00154_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at